

Obsorge andertrau-

-atlonosaonu raba

18te Lebensjanr

Meder erfolgt

Altertümer, für

fstallt, möglichst

Mitalieder;

S A T Z U N G E N The bold of the contract will stop dobet mit den

des historischen Vereins das Fürstentum Liechtens

gr kersetse growing techen and naturalssenschaft-

Tenen Inhaltes, die das Pürstentum berühren.

ale ilong semili Deprivered wit geolgneten Mitteln anstre-

§ 1. Der historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein, welcher seinen Sitz in V a d u z hat, verfolgt den Zweck, die vaterländische Geschichtskunde zu fördern und zur Erhaltung der natürlichen und geschichtlich gewordenen liechtensteinischen Eigenart den Heimat schutz zu pflegen.

- § 2. Um diese Zwecke zu erreichen, wird Folgendes enolated des Bendes vorgesehen:
 - I) Der Verein gibt ein Jahrbuch heraus, das enthalten soll:
 - a) Die Protokolle über die Verhandlungen des THE THE THE THE Vereines;
 - b) grössere und kleinere Aufsätze über die ältere, neuere und neueste Geschichte des Fürstenhauses, des Landes und einzelner liechtensteinischer Gemeinden;
- e) eine tunlichst vollständige Sammlung aller noch vorhandenen, das Land und die Gemeinden betreffenden wichtigeren Urkunden von den ältesten Zeiten an ;
 - d) Berichte über archäologische Funde und Erwerbungen;

- e) Beschreibungen und Bilder von alten Baudenkmalen und alten schönen Heimstätten, sowie von deren Einrichtungsgegenständen;
- f) Darstellungen über alte Sitten, Gebräuche, Sagen,
 Sprichwörter und Volkstrachten.
 - g) Aufsätze geographischen und naturwissenschaftlichen Inhaltes, die das Fürstentum berühren.
- II.) Der Verein wird mit geeigneten Mitteln anstreben, die Eigenart des Landes zu erhalten
- a) durch Schutz des Landschaftsbildes, der erhaltungswürdigen Sitten und Gebräuche;
- b) durch Pflege der bodenständigen Bauweise, soweit
 sie charakteristisch und beachtenswert ist, und
 durch Erhaltung der bestehenden, historisch
 interessanten Bauten;
- des Landes.
 - III. Der Verein wird die seiner Obsorge anvertraute Sammlung liechtensteinischer Altertümer, für welche er einen Konservator aufstellt, möglichst zu erweitern suchen.
- § 3. Mitglied des Vereines kann jeder unbescholtene In-und Ausländer werden, der das 18.te Lebensjahr
 vollendet hat. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt
 durch den Vereinsvorstand.
 - Tallo paulmana § 4. Die Einnahmen des Vereines bestehen:
 - a) in Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b) in freiwilligen Vergabungen aller Art.

 Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt vier

 Kronen.

werbungen;

ist, während andererseits die Schiedenauner einen Obmann zu wählen haben.

Aussen durch den Vor-

diesem Zwecke von

ne bestimmte Dauer

n; Ausfertigungen

orsitzenden und

nsporstands su dem

Destimate Dauer de-

erufenen Hauptber-

itglieder singela-

Cltickett des Auf-

Zweidrittel-Mehr -

er erforderlich.

te Stimmenmehr -

eines su be-

porhandenen 'Ver-

en su ihrer Giltig-

- § 5. Der Verein versammelt sieh über Einberufung durch den Vorstand ordentlicher Weise alljährlich einmal und beschäftigt sieh dabei mit den im § 2 bezeichneten Aufgaben, mit der Anhörung von Vorträgen einzelner Mitglieder über geschichtliche und kulturhistorische Gegenstände und mit freier Diskussion über dieselben.
- § 6. Jedes Mitglied des Vereines erhält ein Exemplar des Jahrbuches unentgeltlich. Nichtmit-glieder können das Jahrbuch gegen Bezahlung eines vom Vereinsvorstande jeweils zu bestimmenden Preises erwerben.
- § 7. Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Konservator, einem Kassier und zwei anderen Mitgliedern. Dieser Vorstand hat die Beschlüsse der Vereinsversammlung zu vollziehen und insbesondere die Redaktion des Jahrbuches zu besorgen; er versammelt sich über Einberufung durch den Vorsitzen den nach Bedarf; wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen, hat der Vorsitzende einem solchen Verlangen zu entsprechen. Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes erstreckt sich auf fünf Jahre.
- § 8. Bei den Vereinsversammlungen ebenso wie bei den Versammlungen des Vereinsvorstandes werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse

werden jeweils durch einen Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes endgiltig geschlichtet. Fühlt sich eine Partei durch diese Entscheidung beschwert, so steht derselben die Berufung an ein Schiedsgericht offen, bei welchem jede der beiden

Streitteile durch einen Schiedsmann vertreten

3.96. 2592 Day Fg. 1912.

ist, während andererseits die Schiedsmänner einen Obmann zu wählen haben.

Sich Woer Binberufund § 10. Der Verein wird nach Aussen durch den Vorsitzenden und ein zweites, zu diesem Zwecke von dem Vereinsvorstande für eine bestimmte Dauer en, mit der Anhörung gewähltes Mitglied vertreten; Ausfertigungen des Vereinsvorstandes bedingen zu ihrer Giltige Gegenstände und mit keit die Unterschrift des Vorsitzenden und selben. eines zweiten von dem Vereinsvorstande zu dem reines erhält ein oedachten Zwecke für eine bestimmte Dauer gewählten Mitgliedes.

> § 11. Die Auflösung des Vereines kann nur in diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung, zu der sämtliche Mitglieder eingeladen werden, erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Zweidrittel-Mehr heit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieselben haben durch einfache Stimmenmehr heit über die Verwendung des vorhandenen 'Vermögens des aufzulösenden Vereines zu bedela flammos ar Altertu teom, illata tundan nach Bedarf; ruena drei

Z.2624/Reg. Die Antsdauer des Veneinsponstandes erstreckt

die Einberufung verlangen, hat der Vorsitzende

icher Weise alljähr-

tglieder über geschicht

satgeltlich. Nichtmit-

gegen Bezghlung eines

seiner Mitte einen Vor-

Vorsitzenden, einem Kon-

spei anderen Mitalie-

sishen und insbesondere

Vorstandsmitglieder

Zu Desorgen; er ver-

durch den Vorsitzen

is Beschillsse der

Vorstehende Satzungen werden hiemit behördlich red alw ogned genehmigt. gradeniara v nab isa.8 &

nabrau aabnotarouantaral Fürstliche Regiefung

Vaduz, am 24. Oktober 1912.

durch et H

Fühlt steh eine Partet dur " Breit beschwert, so steht derselben die Berufung an ein

Schiedsgericht offen, bei welchem jede der beiden

Streittelle durch einen Schiedemann vertreten